

RS OGH 1993/2/24 9ObA303/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

ABGB §1304 A1

ArbVG §106

Rechtssatz

Hat der Schädiger den Beweis erbracht, daß dem Geschädigten die Schadensminderung objektiv zumutbar war - mit der Regelung des § 106 ArbVG brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß die Anfechtung einer unberechtigten Entlassung grundsätzlich zumutbar ist -, hat der Geschädigte zu beweisen, daß ihm die Maßnahme subjektiv unzumutbar war.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 303/92
Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 303/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0027210

Dokumentnummer

JJR_19930224_OGH0002_009OBA00303_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at